

Im Wüsten Feld

E2

Vogelschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat (nachrichtliche Darstellung gemäß LANIS)

best. Gebäude entfällt

best. Gebäude entfällt

Ruppertsecken

In der Gerbacher Höfer Flur

Planungsgrundlagen		Datum	Zeichen
Kataster	Grundkarte : ETRS 89 , Oktober 2023	17.10.2023	Pen
Vermessung	Aufnahme : Aus Tachnymetrie	13.06.2023	Sta

LEGENDE

- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
- Private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)
- Anpflanzen von:
 - Bäume (beispielhafte Darstellung des Standortes)
 - Erhalten von: Bäume

KENNZEICHNUNGEN

- Bautabuzone
- Abgrenzung Teilbereich MD1 und MD2
- Maßangaben in Meter
- bestehende Böschung
- Bestandsgebäude
- best. Baum
- best. Baum entfällt
- vorh. Baumstumpf
- Nachrichtliche Darstellung Schutzgebiete
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs.7 BauGB)

Planung

- überbaubare Fläche (HN1)
- nicht überbaubare Fläche (HJ2)
- Straßenböschung (HH1)
- Magere Wiese (ED1)
- Gehölzstreifen (ED3a)
- Einzelbaum (BF3a)

Vermeidungsmaßnahmen

- V1** Beachtung der DIN-Normen bei Erarbeiten und möglichst Wiederverwendung des Erdaushubs (Mutterboden) im Baugebiet sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verdichtungs- und Erosionsprozessen.
- V2** **Bauzeiteneinschränkung zum Schutz von Fledermäusen, Vögel und Bilche**
Nach § 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009 dürfen in der Schonzeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseligen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskraft als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse, Bilche) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze/Zufuchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z.B. Biologe o.ä.) der Tötungsbestand auf jeden Fall auszuschließen ist.
- V3** Stellflächen, Zufahrten, Wege, etc. sind auf den Baugrundstücken unter Berücksichtigung fahrdynamischer Notwendigkeiten, gemäß textlicher Festsetzungen, mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.
- V4** Baum- und Strauchgehölze sind im Sinne der DIN 18920 soweit wie möglich zu erhalten und vor Beeinträchtigungen des Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiches während der Baumaßnahmen in geeigneter Weise zu schützen. Erforderliche Rodungsarbeiten sind entsprechend der guten fachlichen Praxis auszuführen. Der fachgerechte Ausführungszeitpunkt, d.h. ausschließlich innerhalb der Vegetationsruhe (01.10. – 28.02. eines jeden Jahres) gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, ist zu beachten.
- V5** Im Plangebiet werden insektenfreundliche LED -oder Natriumdampf-Hochdruck bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen installiert.
- V6** **Bauzeiteneinschränkung und Vergämung Fledermäuse**
Ein möglicher Abriss bzw. Neubau oder Erweiterungsmaßnahmen von baulichen Anlagen sowie die Entfernung von Gehölzstrukturen sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG). In dieser Zeit ist aufgrund der fehlenden Eignung als Winterquartier für Fledermäuse nicht mit einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Sollte eine Veränderung/Erweiterung der technischen Bauwerke außerhalb dieses Zeitraums (somit zwischen Anfang März und Ende September) notwendig sein, ist im Vorfeld eine Quartierkontrolle vorhandener Quartiere durch eine versierte Fachkraft vorzunehmen. Werden bei der Kontrolle geeignete Quartiere festgestellt, die Potenzial als Fledermausquartier haben, sind diese im Vorfeld des Abrisses zu verschließen, damit keine Ansiedlung erfolgen kann. Sollten die Quartiere in Nutzung stehen oder besetzt sein, darf kein Verschluss erfolgen und das technische Bauwerk darf bis zum Ende der Aktivitätszeit nicht entfernt/verwaltet werden.
- V7** Sämtlicher im Baufeld befindlicher Ober- (Mutter-) Boden ist fachgerecht zu sichern. Der Bodenaushub ist auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Für Aushubmassen, die im Rahmen der Baumaßnahmen nicht wieder eingebaut werden können, ist eine Verwertung anderen Orts zu prüfen oder alternativ eine fachgerechte Entsorgung (insbesondere bei belasteten Aushubmassen). Die Verwertungs- und Entsorgungsweg sind auf Grundweise einer Deklarationsprobe im Sinne der Bund / Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) nachzuweisen. Eine Überdeckung und Vermischung des Oberbodens mit Erdaushub oder Baumaterial sowie die Verdichtung durch Baufahrzeuge sind untersagt. Abgeschobener Boden ist zur Zwischenlagerung auf Mieten aufzusetzen. Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen sind die Mieten durch geeignete Ansaaten zu begrünen. Generell sind alle Bodenverdichtungen, insbesondere die unteren Bodenschichten, die im Zuge der Baumaßnahmen entstanden, vor dem Einbau des Oberbodens, zu lockern falls sie nicht sogar der Planung zuträglich sind.
- V8** Sorgfältige Standortwahl für Baustelleneinrichtungen und -zufahrten. Die Baustelleneinrichtung sollte nach Möglichkeit auf (teil-) versiegelten Flächen oder geringwertigen Biotopstrukturen angelegt werden, um auftretende Beeinträchtigungen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die im Zuge der Bauausführung in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten, soweit sie nicht überplant bzw. überbaut wurden, dem Urzustand entsprechend wiederherzustellen.
- V9** Frühzeitige Wiederbegrünung / Zwischensaat aller durch die Baumaßnahme entstehenden offenen Bodenflächen, zum Schutz der Flächen vor Erosion gem. DIN 18915. In erosionsensiblen Bereichen ist der Einsatz ingenieurbioologischer Baustoffe zu prüfen (u.a. Gräsermatten, Kokosmatten).
- V10** **Vergärungsmaßnahmen Reptilien**
Da ein Vorkommen von Reptilien grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG weiterhin zu beachten sind, wird dazu angeregt ein Konflikt mit der geschützten Brutzeit zu vermeiden und ein zweistufiges Vorgehen empfohlen, indem außerhalb der geschützten Brutzeit die oberirdischen Strukturen (Bauwerke, Gehölze) vollständig abgeräumt werden, und daraufhin die Rodungen und Bodenarbeiten jedoch erst ab April durchgeführt werden, wenn die Tiere wieder aktiv sind und ggf. aus dem Baufeld fliehen können.
Die bei den Holzungsarbeiten verbleibenden Wurzelstöcke werden außerhalb der Winterruhe von Kleinsäugern und Reptilien entfernt. Der Rückschnitt bzw. das Fräsen der Wurzelstöcke erfolgt je nach Witterungsbedingungen ab April. Durch diese Maßnahme werden Tötungen von Tieren vermieden, die in Hohlräumen der Wurzelstöcke überwintern.
- V11** Die vorhandenen Gehölze sind im Sinne der DIN 18920 soweit wie möglich zu erhalten und vor Beeinträchtigungen des Wurzel-, Stamm- und Kronenbereiches während der Baumaßnahmen in geeigneter Weise zu schützen. Müssen Gehölze im Zuge der Bauausführung punktuell entfernt oder zurückgeschnitten werden, sind diese Arbeitsgänge entsprechend der guten fachlichen Praxis auszuführen. Erforderliche Schnitt- und Rodungsarbeiten sind während der Vegetationsruhe (01.10. – 28.02.) auszuführen und zu dokumentieren.
Schutz der Gehölze im vor Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen gemäß DIN 18920:
- keine Lagerung von Aushub oder Baumaterial im Bereich der Gehölze
- Schutz der Gehölze vor mechanischen Verletzungen durch Baufahrzeuge
- Schutz der Wurzeln vor Austrocknung oder Frost nach Offenlegung
- V12** **Bautabuzone zum Schutz von Reptilien, Fledermäusen und Vögel**
- Gemäß Planenrang wird zum Schutz der angrenzenden Biotopstrukturen im Bereich der bestehenden Böschung sowie des Gehölzstreifens, eine Bautabuzone festgelegt, welche zwingend einzuhalten ist. Die Bautabuzone ist im Maßnahmenplan zum Vorhaben verbindlich darzustellen.

V13

V14

Ausgleichsmaßnahmen

- A1** Als Ausgleichsmaßnahme A1 sind die nicht bebauten Grundstücksflächen gärtnerisch zu nutzen, sowie mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum II. Ordnung (STU 12-14 cm) zu pflanzen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichzeitig zu ersetzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.
- A2** Als Ausgleichsmaßnahme A2 wird im Teilbereich MD1 im Bereich des Gehölzstreifens eine Entlassung (durch Abriss des Bestandsgebäudes) durchgeführt. Die Fläche ist mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und aufzuwerten.
- A3** Als Ausgleichsmaßnahme A3 sind im Teilbereich MD2 14 Obstbäume (Hochstämme 2.Ordnung) zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichzeitig zu ersetzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.

Ersatzmaßnahmen

- E1** MD 1: Als Ersatzmaßnahme E1 sind auf den Flurstücks-Nr. 921 (auf Flur 0 in der Gemarkung Ruppertsecken) insgesamt zur Aufwertung des Landschaftsbildes 19 Obstbäume II. Ordnung (Hochstämme 2.Ordnung) zu pflanzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichzeitig zu ersetzen. Die zu verwendenden Arten sind der Pflanzenliste im Anhang zu entnehmen.
- E2** MD 2: Als Ersatzmaßnahme E2 ist die Fläche (A ~ ca. 850 m²) mit der Flurstücks-Nummer 980 (teilweise) Flur 0 in der Gemarkung Ruppertsecken durch Auflockerung des Bodens (Grübbem) und anschließende Einsatz zu einer Wiesenfläche zu entwickeln. Zur Erhöhung der Artenvielfalt sowie zur Entwicklung zu einer artenreicheren Wiese mit Streuobstbestand, ist die Aufwertung, Pflege und Erhaltung dieser Fläche nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
 - Auf der Fläche sind 7 standortgerechte, einheimische Obstbäume II. Ordnung fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzenliste).
 - Die Fläche ist mit Regioaatgut „Frischwiese“ aus dem Ursprungsgebiet 9 „Oberheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ einzusäen.
 - Die Fläche ist zweimal im Jahr zu mähen. Die erste Mahd darf jedoch nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres erfolgen. Das Mahdgut ist frühestens einen Tag nach der Mahd abzuräumen.
 - Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.
 - Es besteht ein Mulchverbot im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.08. jeden Jahres

Ersatzmaßnahme E1: Flst. Nr. 921, Flur 0 Gemarkung Ruppertsecken



Index	Änderung	Datum	Zeichen

Fachbeitrag Naturschutz

Auftraggeber:	Ortsgemeinde Ruppertsecken Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land		
Projekt:	Ortsgemeinde Ruppertsecken Ergänzungssatzung "Obergerbacherhof" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB		
Entwurfverfasser:	Tel: Maßnahmenplan		
Bearbeitet: Hn	Datum: Mai 2026	Maßstab: 1 : 500	Beilage: 2
Gezeichnet: Rh	Projekt-Nr.: R 23 020 E/R	Blattgröße: 132 / 50	Blatt-Nr.: 2.03
Geprüft:			